

§ 9 Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

Die Vorlage im Ueberblick

Das Konzept «Feuerwehr Futura» zeigt auf, wie das kantonale Feuerwehrwesen optimaler gestaltet werden kann. Es sieht eine Reduktion von 24 auf elf Feuerwehren vor. Mit einer modernen und vollständigen Ausrüstung sowie ganzheitlicher Ausbildung bleiben die einsatztaktischen Anforderungen erfüllt sowie die Solidarität unter den Feuerwehren und das Milizsystem erhalten. Die Umsetzung des Konzepts verlangt Anpassungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird im Gesetz und nicht nur in Ausführungsbestimmungen verankert. – Die um zwei Jahre reduzierte Feuerwehrrpflicht endet mit dem Erreichen des 50. Lebensjahres. – Das Anliegen vieler Gemeinden nach einer einheitlichen Entschädigungsregelung wird berücksichtigt; der Regierungsrat hat Mindestansätze festzulegen.

Die erneuerte Finanzierung regt mit einem Anreizsystem (maximale Beitragssätze 100%) zu Strukturverbesserungen an und soll zu einer ausgeglichenen Feuerwehrfinanzierung durch die Feuerwehrrersatzabgaben und die Beiträge der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr führen. Sie regelt die Aufteilung der Mittel, die Steuerung der Reserven, den Bezug aus dem neuen Solidaritätsausgleich und die Handhabung der Investitionsbeiträge.

Beim Kaminfegerdienst werden ebenfalls Anpassungen vorgenommen. Die Gemeinden haben keine Stellvertretung mehr zu wählen und die Kunden können nach schriftlicher Begründung einen anderen zugelassenen Kaminfeger als den Gemeindegaminfeger beauftragen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, den vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Im Herbst 1998 beauftragte der Landrat die Kantonale Sachversicherung, das kommunale Feuerwehrwesen zu restrukturieren (Zusammenarbeit und Zusammenlegung von Feuerwehren) und die Koordinationsfunktion des Feuerwehrinspektorates zu verstärken. Im Frühling 1999 startete die Kantonale Sachversicherung unter dem Namen «Feuerwehr Futura» ein entsprechendes Projekt. Dessen Ziele sind:

- Definition der Kernaufgabe der Feuerwehren,
- Schaffung der Grundlagen für ein zeitgemässes und effizientes Feuerwehrwesen,
- präzise Definition der Schnittstellen zu anderen Einsatzdiensten.

Konzepte für die Strukturen, die Ausrüstung, die Ausbildung und die Finanzierung zeigen, wie das kantonale Feuerwehrwesen optimaler gestaltet werden kann. Mit der vorgesehenen Reduktion von 24 auf elf Feuerwehren, einer modernen und vollständigen Ausrüstung und ganzheitlicher Ausbildung können die einsatztaktischen Anforderungen erfüllt sowie die Solidarität unter den Feuerwehren und das Milizsystem erhalten bleiben. Mit dem Ausgleich der Feuerwehrrersatzabgabe zwischen finanzstarken und -schwachen Gemeinden, den Finanzierungsbeiträgen der Kantonalen Sachversicherung und einer zu schaffenden Einsatzkostenversicherung lässt sich das Feuerwehrwesen weitgehend aus den bestehenden Quellen finanzieren.

Die Vernehmlassung zeigte, dass eine Mehrheit der Gemeinden hinter dem vorgeschlagenen Konzept steht. Der Sicherheitspolitische Bericht 2000 des Bundesrates und das Leitbild Bevölkerungsschutz legen zudem Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Einsatzdienste klar fest. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe wird ein kantonales Leitbild «Insieme» erarbeiten, welches die Einsatzdienste bestmöglich aufeinander abstimmt.

Im September 2002 nahm der Landrat das bereinigte Konzept «Feuerwehr Futura» in zustimmendem Sinne zur Kenntnis. Er modifizierte es, indem er in erster Linie ein finanzielles Anreizsystem für Zusammenschlüsse forderte. Er beauftragte den Regierungsrat mit der Planung der Umsetzung, insbesondere mit der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz).

Die Revision des Brandschutzgesetzes wird auch benützt, um Revisionsbedarf im Kaminfegerwesen umzusetzen.

2. Die Aenderungen im Ueberblick

Nach der Beratung und Bereinigung des Konzeptes «Feuerwehr Futura» im Landrat wurden die Arbeiten am Brandschutzgesetz aufgenommen, welches aus dem Jahr 1995 stammt. Es wird keine Totalrevision vorgenommen, sondern das Gesetz in den Bereichen Schadenverhütung und -bekämpfung sowie bezüglich der Finanzierung angepasst.

2.1. Schadenverhütung

Eine Umfrage bei 350 Hauseigentümern und Mietern galt dem Kaminfegerdienst, unter anderem auch dem Alleinreinigungsrecht des Gemeindegaminfegers. Die Teilnehmenden sprachen sich mit recht klarer Mehrheit für die grundsätzliche Beibehaltung des Systems aus. Aufgrund verschiedener Hinweise werden jedoch folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- erweiterter Wechsel des Kaminfegers,
- klarere Zuständigkeit der Gemeinden (Aufsicht).

2.2. Schadenbekämpfung

Der Bereich Schadenbekämpfung wird überarbeitet und auf das Konzept «Feuerwehr Futura» ausgerichtet. Dabei stehen aufgrund der Stärken-/Schwächenanalyse folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Ausgestaltung eines gefahren- und risikogerechten Feuerwehrwesens;
- Förderung der Zusammenarbeit nach einsatztaktischen Ueberlegungen und durch ein finanzielles Anreizsystem;
- Verstärkung der Aufsicht und Kontrolle der Feuerwehren.

Einen wesentlichen Aspekt für das Feuerwehrwesen bilden die einsatztaktischen Anforderungen. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, welche die Feuerwehren zu bewältigen haben. Alle Feuerwehrorganisationen haben diese Anforderungen zu erfüllen. Dazu wurden Sicherheitsstandards bezüglich Alarmierung, Einsatzzeit und -mittel, Pikett, gegenseitiger Hilfeleistung, Samariter- und weiterer Einsatzdienste sowie das Feuerwehrinspektorat definiert. Folgende weiteren Aenderungen sind erwähnenswert:

- Löschwasserversorgung stärker gewichtet (bisher nur in Ausführungsbestimmungen);
- Reduktion Feuerwehrgeld um zwei Jahre;
- Regierungsrat erlässt Entschädigungsreglement;
- Regierungsrat erlässt einheitliche Straf- und Disziplinarbestimmungen;
- Feuerwehrinspektorat erhält zusätzliche Aufgaben mit entsprechenden Kompetenzen.

2.3. Finanzierung

Der Bereich Finanzierung ist von besonderer Bedeutung. Einerseits regelt er die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben, andererseits diejenige der Feuerwehren. Die Kosten für das gesamte kantonale Feuerwehrwesen betragen im Jahr 2000 etwa 2,95 Millionen Franken; «Feuerwehr Futura» geht von Gesamtkosten von rund 2,6 Millionen Franken aus.

Die Neuerungen in der Finanzierung fördern die Umsetzung von «Feuerwehr Futura». Ein Anreizsystem (maximale Beitragssätze 100%) regt dazu an, die Strukturen zu optimieren, was zu einer ausgeglichenen Feuerwehrfinanzierung durch die Ersatzabgaben und die Beiträge der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr führen soll.

Die Betriebskosten der Feuerwehren von jährlich etwa 1,75 Millionen Franken (Kostenstand 2002 gemäss «Feuerwehr Futura») werden zur Hauptsache aus dem Anteil an der Feuerwehersatzabgabe von 1,24 Millionen Franken (Ertrag total rund 1,8 Mio. Fr.; Art. 30 und 39), aus den Feuerwehribussen, den Einsatzkosten und weiteren Erträgen finanziert. Obwohl der Anteil der Feuerwehersatzabgabe bei verschiedenen Feuerwehren zur Deckung der Betriebskosten reicht, entstehen bei der Umsetzung von «Feuerwehr Futura» bei voraussichtlich acht Feuerwehren Defizite von gesamthaft rund 0,5 Millionen Franken. Der Solidaritätsausgleich deckt diese Defizite, doch sind die Solidaritätsbeiträge denjenigen Gemeinden bzw. Feuerwehren vorbehalten, welche zur Optimierung (vor allem der Gesamtkosten) beitragen.

Verbleibt einer Feuerwehr nach Verzinsung und Rückzahlung von gewährten Gemeindegeldern ein Uebererschuss, muss dieser in ein Konto Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr (Reserve) gelegt und darf nicht anderweitig verwendet werden. Diese Reserve dient zum Ausgleich künftiger Defizite. Verbleibt einer Feuerwehr ein Defizit, welches weder durch die erwähnte Reserve noch durch Solidaritätsbeiträge gedeckt werden kann, muss es über die Rechnungen der an der Feuerwehr beteiligten Gemeinde (Gemeinden) gedeckt werden.

Anschaffungen von Ausrüstungen, Geräten, Fahrzeugen und die Aufwendungen für Magazine werden aus der Reserve (sofern vorhanden) und durch den Basisbeitrag der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr gemäss der Beitragsbestimmungen bezahlt. Die Differenz bis 100 Prozent der Finanzierung wird durch zusätzliche Investitionsbeiträge (Anreiz) der Fachstelle gedeckt.

Die Mittel der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr von rund 2,6 Millionen Franken setzen sich zusammen aus dem Restanteil der Feuerwehersatzabgabe (0,55 Mio. Fr.; Art. 30 und 39), den Brandschutzabgaben (1,8 Mio. Fr.; Art. 40) und den Versicherungsbeiträgen (0,25 Mio. Fr.; Art. 41). Neben dem allgemeinen Aufwand (vorbeugender Brandschutz, Beiträge Löschwasserversorgung, Personal- und Verwaltungskosten) von 1,2 Millionen Franken werden die kantonalen Feuerwehrmittel (z.B. Ausbildungsplatz, Alarmierungssystem, Hubretter, Strassenrettung), die erweiterten Dienstleistungen des Feuerwehrinspektorates, der Solidaritätsausgleich (2002: 0,5 Mio. Fr.) und die Beiträge an die Feuerwehren für Investitionen von bis zu 100 Prozent (2002: 0,85 Mio. Fr.) bezahlt. Auch hier ist eine Reserve zum Ausgleich für jährliche Schwankungen und für neue Anreizfinanzierungen vorgesehen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Artikel 16; Zulassung

Die bisherige Praxis und Regelung, dass ausserkantonale wohnhafte Kaminfeger zugelassen sind, wird verdeutlicht, indem in Absatz 1 nur die Zulassung für Kaminfeger geregelt wird und der Zusatz «im Kanton Glarus» weggelassen wird. Gemäss Absatz 3 kann der Regierungsrat einem Kaminfeger die Zulassung bei Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln entziehen (bisher Art. 12 Ausführungsbestimmungen).

Artikel 17; Gemeindegaminfeger

Die Gemeinden wählen nach ihrer Zuständigkeitsordnung wie bisher einen Kaminfeger, welcher grundsätzlich für die Kontrolle und Reinigung aller Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen in der Gemeinde zuständig ist. Hingegen wird kein Stellvertreter mehr gewählt. Ein Kunde kann einen anderen zugelassenen Kaminfeger mit den Arbeiten beauftragen. Der Wechsel ist dem Gemeindegaminfeger und der Gemeinde schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Wechsel bedarf keiner Bewilligung. Die Begründung dient der Gemeinde jedoch zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht, vor allem wenn pflichtwidriges Verhalten des Gemeindegaminfegers festgestellt werden sollte. Der übernehmende Kaminfeger tritt in die Pflichten des Gemeindegaminfegers ein.

Die zuständige Gemeindebehörde hat als Wahlbehörde des Kaminfegers schon nach geltendem Recht die Aufsicht über das Kaminfegerwesen inne. Dies wird nun in der Vorlage explizit erwähnt. Mit der Wechselmöglichkeit kommt der Aufsicht grössere Bedeutung zu.

Artikel 18; Aufgaben

Bereits heute ist festgelegt, dass Anlagen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen sind. Allerdings wird diesem Grundsatz nicht überall nachgelebt. Darum wird ihm mit der Aufnahme ins Gesetz zusätzlich Nachachtung verschafft.

Artikel 19; Mängel

Es sind lediglich gravierende Mängel schriftlich zu melden. Kleinere Mängel werden direkt mit dem Eigentümer besprochen.

Artikel 21; Pflichten der Gemeinden

Um den Risiken und Gefahren auf Gemeinde- wie Kantonebene auch künftig gerecht zu werden, ist im Feuerwehrwesen regionales Denken verlangt. Wesentlich für Zusammenarbeit und Zusammenlegung sind die einsatztaktischen Anforderungen (Sicherheitsstandards). Diese müssen in jedem Fall vollumfänglich erfüllt werden. Dem Begriff «Zusammenarbeit» kommt mit «Feuerwehr Futura» ein neuer Inhalt zu und er ist daher präziser formuliert. Die gesamtschweizerisch gültigen Grundlagen und Richtlinien sind zu erfüllen.

Der Grundsatz zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung war bisher nur in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Nun erhält er durch die Aufnahme ins Gesetz das notwendige Gewicht.

Artikel 22; Aufgaben der Feuerwehren

Im Bevölkerungsschutz ist die Feuerwehr, in Abgrenzung zum Zivilschutz, als Ersteinsatzelement definiert. Für die Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes wird das Projekt «Insieme», das sich in Ausarbeitung befindet, die Grundlage geben. Die Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen ist in den Bereichen der Oel-, Chemie- und Strahlenwehr, der Waldbrandbekämpfung und der Feuerwehr A3 bereits realisiert.

Artikel 24; Kantonales Feuerwehrreglement

Das Kantonale Feuerwehrreglement muss den geänderten Rahmenbedingungen und dem Konzept «Feuerwehr Futura» angepasst werden. Für Anschaffungen sind zu Gunsten koordinierter Einkäufe nicht mehr nur die Mindest-, sondern präzise Anforderungen zu definieren. Nur auf diese Weise werden Kosteneinsparungen und Vereinheitlichung in der Ausrüstung erreicht.

Artikel 25; Nachbarliche Hilfeleistung

Die gegenseitige Hilfeleistung wird unentgeltlich. Verrechnungen machen in einem System mit Solidaritätsausgleich wenig Sinn. Zudem wurden bisher nur Verbrauchsmaterial und Verpflegung vergütet.

Artikel 27; Feuerwehrpflicht

Die Vollendung des Pflichtalters wird um zwei auf 50 Jahre gesenkt. Eine weitere Senkung oder eine Anhebung des Mindestalters ist nicht möglich. Einerseits würden dadurch die Bestände der Feuerwehren gefährdet, andererseits wäre die Finanzierung des Feuerwehrwesens durch fehlende Ersatzabgaben in Frage gestellt. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht wird in der Verordnung geregelt.

Artikel 28; Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Durch die Optimierung mit «Feuerwehr Futura» werden zu den bisherigen Orts- und Stützpunktfeuerwehren regionale Feuerwehren hinzukommen (z.B. Feuerwehr Kerenzen).

Die Samariter sind bereits teilweise im Feuerwehrwesen tätig. Im Rahmen des Bevölkerungsschutzes wollen und sollen sie dies mit einer definierten Samaritergruppe, deren Tätigkeit als Feuerwehrdienst angerechnet wird, in allen Feuerwehren sein.

Artikel 29; Feuerwehrdienst

Bei gemeinsamen Feuerwehren bestimmen nach wie vor die Gemeinden nach Zuständigkeitsordnung, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Die Erfüllung des Feuerwehrdienstes wird präziser formuliert. Die Entschädigungen der Feuerwehrdienstleistenden wird in Artikel 32 geregelt.

Artikel 30; Feuerwehrrersatzabgabe

Die Aufteilung zwischen Dienst und Ersatz erfolgt in Artikel 28. Der Maximalbetrag wie der Minimalbetrag kann durch den Landrat der Teuerung angepasst werden. Die Verwendung der Feuerwehrrersatzabgabe ist in Artikel 39 geregelt.

Artikel 32; Entschädigungen

Der Regierungsrat legt in einem Reglement die Mindestansätze für Entschädigungen fest. Abweichungen nach oben sollen möglich sein, jedoch dürfen sie den Solidaritätsausgleich nicht belasten. – Mit der einheitlichen Regelung wird eine Forderung der Gemeinden erfüllt.

Artikel 33; Disziplinarbestimmungen

Die Gemeinden handhaben Disziplinarverfügungen äusserst unterschiedlich, was durch ein Reglement korrigiert werden will. – Die Gemeinden sollen Entlassung aus disziplinarischen Gründen verfügen können.

Artikel 34; Aufgaben Feuerwehrinspektor

Die erforderliche Durchsetzungskompetenz wird dem Feuerwehrinspektor mit der Aufsicht (Bst. a) und den Kompetenzen (Art. 35) gegeben.

Alarmübungen gelten neu als Inspektionen (Bst. b). Die Beschaffung von Kantonalen Feuerwehrmitteln (Bst. f) wie z.B. Alarmierungsanlage, Strassenrettung, schwere Einsatzfahrzeuge, Feuerwehrausbildungsplatz und dergleichen sowie die koordinierte Beschaffung (Bst. g) nimmt der Feuerwehrinspektor wahr. Die Unterstützung der Feuerwehren bei Ernstfalleinsätzen (Bst. i) gehört schon heute zu seinen Aufgaben.

Die regelmässige Information der Gemeinden über die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr (Bst. c) stellt einen wesentlichen Aspekt der Qualität im Feuerwehrwesen dar und steht in enger Verbindung mit Artikel 35 Buchstabe b. Mit «Unterstützung der Feuerwehren in administrativen Belangen» (Bst. e) soll ebenfalls eine der Zielsetzungen von «Feuerwehr Futura» erreicht werden. Es macht wenig Sinn, dass jede Feuerwehr administrative Tätigkeiten, verschiedenste Unterlagen usw. unter grosser zeitlicher Belastung selbst erarbeitet beziehungsweise erledigt. Das Feuerwehrinspektorat kann Dienstleistungen wie Übungsprogramme, Kursunterlagen, Einsatzberichte, Einsatzpläne, Statistiken, Formulare usw. zur Verfügung stellen.

Die kontinuierliche Anpassung an die Veränderungen im schweizerischen Feuerwehrwesen sowie bezüglich der Risiken und Gefahren usw. ist sicherzustellen (Bst. m). Das Unterstützen von Jugendfeuerwehren (Bst. n) soll insbesondere die Rekrutierung der Feuerwehren längerfristig sichern.

Artikel 35; Kompetenzen Feuerwehrinspektor

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 34 braucht der Feuerwehrinspektor die aufgeführten Durchsetzungskompetenzen. Natürlich ordnet der Feuerwehrinspektor Massnahmen erst dann an, wenn auch die frühzeitig informierte Feuerwehrkommission nicht für die Behebung von Mängeln gesorgt hat. Bei Ernstfalleinsätzen konnte er bereits heute Massnahmen anordnen.

Artikel 39; Verwendung der Feuerwehersatzabgabe

Gemäss Finanzierungskonzept wird die Ersatzabgabe aufgeteilt, was die Grundlage für den Solidaritätsausgleich bildet. Je nach Umsetzungsstand von «Feuerwehr Futura» ist es nötig, dass der Regierungsrat den Aufteilungssatz den Verhältnissen anpassen kann (minimal 25, maximal 50%).

Artikel 41; Versicherungsbeiträge

Diese Regelung ist zwar im bisherigen Brandschutzgesetz nicht enthalten, gelangte aber zur Anwendung.

Artikel 43; Feuerwehribussen

Die Formulierung entspricht gelebter Praxis.

Artikel 44; Weitere Einnahmen

Die Erträge aus den Reserven verbleiben der entsprechenden Rechnung. Erbringen die Feuerwehren (z.B. Verkehrsregelung bei Anlässen) oder die Fachstelle (z.B. Beratung von Bauwilligen, Kapitalerträge) weitergehende Leistungen, fließt dieser Ertrag der entsprechenden Rechnung zu.

Artikel 45; Mittelverwendung durch die Fachstelle

Die Mittelverwendung der Fachstelle wird aufgeteilt in die Bereiche Kostenübernahme (Abs. 1) und Beiträge (Abs. 3). Neu werden der Solidaritätsausgleich und die kantonalen Feuerwehrmittel aufgeführt. Nicht mehr enthalten sind die Alarmierungseinrichtungen; sie gelten als kantonale Feuerwehrmittel. Anschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln wie Alarmierungsanlage, Strassenrettung, schwere Einsatzmittel (z.B. Hubretter), Feuerwehrausbildungsplatz usw. werden künftig zentral finanziert. Betriebsdefizite werden ebenfalls ausgeglichen. Mit dem Finanzierungskonzept ist vorgesehen, die Beitragssätze mit einem Bonus (Anreiz) bis auf maximal 100 Prozent zu erhöhen. Bedingung dafür ist, dass eine Feuerwehr zur Optimierung des kantonalen Feuerwehrwesens im Sinne von «Feuerwehr Futura» beigetragen hat und weiter beiträgt. Unter derselben Voraussetzung wird ein Solidaritätsausgleich an Defizite von Feuerwehren gewährt.

Artikel 46; Mittelverwendung durch die Feuerwehr

Alle Feuerwehrrechnungen sind künftig als Spezialfinanzierungen zu führen. Mittelherkunft und Mittelverwendung sind klar. Erfüllt eine Feuerwehr alle Anforderungen und trägt sie zur Optimierung des kantonalen Feuerwehrwesens bei, wird eine ausgeglichene Feuerwehrfinanzierung erreicht. Dies bedeutet, dass das gesamte kantonale Feuerwehrwesen mit den Feuerwehersatzabgaben und den Beitragsmitteln der Fachstelle finanziert wird. Die Gemeinden werden keine zusätzlichen Beiträge zu Lasten der Laufenden Rechnung und keine Investitionen zu Gunsten der Feuerwehren mehr leisten müssen. Mit Absatz 5 wird der Verbindlichkeit der Rechnungslegung der Feuerwehren Nachachtung verschafft.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die gleiche landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Mathias Jenny, Glarus, die sich mit dem Konzept «Feuerwehr Futura» befasste, nahm sich dieser Vorlage an. Sie liess sich nochmals eingehend über das Finanzierungskonzept sowie über die Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz und die Konsequenzen der neuen Verwaltungsorganisation orientieren. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung schlug sie zu verschiedenen Artikeln Änderungen und Präzisierungen vor, welche bis auf einen Punkt im Landrat unbestritten blieben. – Obschon die Vorlage keine Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe vorsah, diskutierte dies die Kommission intensiv; schliesslich verzichtete sie aber auf einen entsprechenden Antrag.

Im Landrat fand die Vorlage gute Aufnahme; Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung blieb der Landrat nach kurzer Diskussion bezüglich Kompetenzen des Regierungsrates in Artikel 21 Absatz 3 bei der Fassung des Vorentwurfs, welche dem Regierungsrat einen weiteren Spielraum als nur die Nichterfüllung einsatztaktischer Anforderungen als Grund zur Anordnung von Zusammenschlüssen einräumt. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 kann der Landrat sowohl den Minimal- als auch den Maximalbetrag der Feuerwehersatzabgabe der Teuerung anpassen.

Die so bereinigte Vorlage wurde einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2003)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über den Brandschutz und die Feuerwehr wird wie folgt geändert:

Art. 16

Zulassung

¹ Der Regierungsrat erteilt die Zulassung für Kaminfeger.

² Für die Erteilung einer Zulassung muss ein Kaminfeger folgende Bedingungen erfüllen:

- a. bestandene höhere Fachprüfung (Kaminfegermeister) gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung, gleichwertige ausländische Fachprüfung, in Ausnahmefällen erfolgreich abgeschlossene Kaminfegerlehre und mindestens fünfjährige Berufserfahrung;
- b. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften.

³ Der Regierungsrat kann in Fällen von schweren Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln die Zulassung entziehen.

Art. 17

Gemeindekaminfeger

¹ Jede Gemeinde wählt einen zugelassenen Kaminfeger, welcher die ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 18 besorgt.

² Der Gemeindekaminfeger wird jeweils für vier Jahre gewählt.

³ Sollen die notwendigen Kaminfegerarbeiten durch einen anderen zugelassenen Kaminfeger ausgeführt werden, so zeigt dies der Kunde dem Gemeindekaminfeger und der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich und begründet an.

⁴ Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde tätigen Kaminfeger.

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Der Kaminfeger hat die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen periodisch zu kontrollieren, wenn nötig zu reinigen und die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.

² Bei Kaminbränden muss ein Kaminfeger zur Unterstützung der Feuerwehr beigezogen werden. Dieser Einsatz kann dem Gebäudeeigentümer nach Tarif verrechnet werden.

Art. 19 Abs. 1

¹ Der Kaminfeger meldet Mängel, welche eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte darstellen, unverzüglich schriftlich dem Eigentümer und der Fachstelle.

Art. 21*Pflichten der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haben in Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat die Feuerwehren zu organisieren und zu betreiben.

² Gemeinsame Feuerwehren und die Zusammenarbeit von Feuerwehren sind anzustreben, sofern damit alle einsatztaktischen Anforderungen erfüllt werden.

³ Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit oder die Zusammenlegung von Feuerwehren anordnen.

⁴ Die Gemeinden stellen für die wirksame Schadenbekämpfung eine ausreichende Löschwasserversorgung sicher.

Art. 22*Aufgaben der Feuerwehren*

¹ Die Feuerwehren bekämpfen als Ersteinsatzelement Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

² Sie haben insbesondere:

- a. Menschen und Tiere zu retten;
- b. Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;
- d. Schadenereignisse zu bekämpfen;
- e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu mindern und soweit möglich zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Amtsstellen zusammen.

⁴ Die Feuerwehren leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

Art. 25 bisher wird zu Art. 23**Art. 24***Kantonales Feuerwehrreglement*

Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Kantonales Feuerwehrreglement. Dieses regelt insbesondere:

- a. das Stützpunktkonzept;
- b. die Sicherheitsstandards;
- c. die Anforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine;
- d. die Alarmierung;
- e. die Aus- und Weiterbildung.

Art. 25*Nachbarliche Hilfeleistung*

Auf Verlangen unterstützt jede Feuerwehr andere Feuerwehren, welche ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können. Diese Hilfeleistungen sind unentgeltlich.

Art. 27 bisher wird zu Art. 26

2. Feuerwehrpflicht

Art. 27

Feuerwehrpflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Der Landrat regelt die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 28

Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a. Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr im Kanton Glarus;
- b. Entrichtung einer Feuerwehersatzabgabe;
- c. Samariterdienst in einer Feuerwehr.

Art. 29

Feuerwehrdienst

¹ Die Gemeinden bestimmen, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Dabei sind der Bedarf, die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse zu berücksichtigen.

² Der Feuerwehrdienst wird erfüllt durch Uebungen, Aus- und Weiterbildungskurse und Ernstfalleinsätze.

³ Die Gemeinden sorgen für den Versicherungsschutz der Feuerwehrdienstleistenden.

Art. 30

Feuerwehersatzabgabe

¹ Feuerwehersatzabgabepflichtige haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe von mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken zu entrichten. Der Landrat kann die Beträge der Teuerung anpassen.

² Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Das Nähere wird durch den Landrat geregelt.

Art. 36 bisher wird zu Art. 31

Art. 32

Entschädigungen

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung von:

- a. Feuerwehrdienstleistenden;
- b. Arbeitgebern, die Feuerwehrdienstleistende freistellen.

Art. 33

Disziplinarbestimmungen

Disziplinarvergehen von Feuerwehrdienstleistenden werden durch die zuständige Gemeinde mit Verweis, Busse oder Ausschluss geahndet. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement.

3. Feuerwehrinspektorat

Art. 34

Aufgaben

¹ Dem Feuerwehrinspektor obliegt die Führung des Feuerwehrinspektorates.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Koordination und Aufsicht der Feuerwehren;
- b. Durchführung von Kontrollen und Inspektionen bei den Feuerwehren;

- c. regelmässige Information der Gemeinden über die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr;
- d. Beratung von Gemeinden und Feuerwehren;
- e. Unterstützung der Feuerwehren in administrativen Belangen;
- f. Organisation und Beschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln;
- g. Durchführung von koordinierten Beschaffungen;
- h. Organisation und Durchführung von kantonalen und regionalen Feuerwehrkursen;
- i. Unterstützung der Feuerwehren und deren Einsatzleiter bei Ernstfalleinsätzen;
- k. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz von Feuerwehrinstruktoren;
- l. Verbindung zum Schweizerischen und Kantonalen Feuerwehrverband;
- m. laufende Überprüfung, Anpassung und Optimierung der kantonalen Feuerwehrstrukturen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- n. Unterstützung von Jugendfeuerwehrorganisationen.

Art. 35

Kompetenzen

¹Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Feuerwehrinspektorat folgende Kompetenzen zu:

- a. Kontroll- und Einsichtsrecht (Organisation, Administration, Finanzen usw.) der Feuerwehren;
- b. Anordnung von Massnahmen, wenn die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr erheblich gefährdet ist und die zuständigen Gemeinden nicht für eine rechtzeitige Behebung des Missstandes sorgen;
- c. Anordnung von dringenden Massnahmen bei Ernstfalleinsätzen.

²Allfällige Kosten von angeordneten Massnahmen sind durch die zuständigen Gemeinden zu tragen.

Art. 30 bisher wird zu Art. 36

Art. 38

Herkunft der Mittel

Zur Finanzierung der Aufgaben dieses Gesetzes dienen folgende Mittel:

- a. Feuerwehrrersatzabgabe;
- b. Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer;
- c. Versicherungsbeiträge;
- d. Einsatzkosten;
- e. Feuerwehribussen;
- f. weitere Einnahmen.

Art. 39

Verwendung der Feuerwehrrersatzabgabe

¹Die Feuerwehrrersatzabgabe wird auf die Feuerwehren und die Fachstelle aufgeteilt.

²Der Regierungsrat legt aufgrund der jeweiligen Finanzsituation im Feuerwehrwesen die Aufteilung der Feuerwehrrersatzabgabe jährlich fest. Der Anteil für die Fachstelle beträgt zwischen 25 und 50 Prozent.

Art. 40

Brandschutzabgabe

¹Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten, deren Höhe durch den Landrat bestimmt wird.

²Der Einzug obliegt der Kantonalen Sachversicherung.

³Die Brandschutzabgabe fliesst der Fachstelle zu.

Art. 41*Versicherungsbeiträge*

Beiträge der Privatversicherungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen fliessen der Fachstelle zu.

Art. 42*Einsatzkosten*

¹ Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehren sind unentgeltlich:

- a. Einsätze bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 40 entrichtet wird;
- b. Einsätze bei Elementarereignissen.

² Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, sowie für alle übrigen Feuerwehreinsätze ist der Verursacher kostenpflichtig. Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes des Obligationenrechtes gelten sinngemäss.

³ Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden.

⁴ Die verrechneten Einsatzkosten fliessen den Feuerwehren zu.

Art. 43*Feuerwehribussen*

Die durch die Gemeinden ausgefallten Feuerwehribussen fliessen den Feuerwehren zu.

Art. 44*Weitere Einnahmen*

Kapitalerträge und Einnahmen aus der Verrechnung von besonderen Leistungen fliessen der entsprechenden Rechnung zu.

Art. 45*Mittelverwendung durch die Fachstelle*

¹ Die Fachstelle verwendet ihre Mittel für:

- a. Personal- und Verwaltungskosten;
- b. Anschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln;
- c. die zentrale Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrdienstleistenden;
- d. den Solidaritätsausgleich;
- e. besondere Aufwendungen, die der Schadenverhütung und -bekämpfung dienen.

² Betriebs- und Unterhaltskosten von kantonalen Feuerwehrmitteln können den Feuerwehren nach Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden. Verbleibende Betriebsdefizite werden durch die Fachstelle ausgeglichen. Die Fachstelle erlässt ein Reglement.

³ Die Fachstelle richtet Beiträge aus an:

- a. die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen, -geräten und -fahrzeugen;
- b. den Bau von Feuerwehrmagazinen;
- c. den Ausbau und die Verbesserung von Löschwasserversorgungen;
- d. die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden;
- e. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind.

⁴ Die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung regelt die Anspruchsberechtigung in einem Reglement und entscheidet über die Höhe der Beiträge endgültig.

Art. 46*Mittelverwendung durch die Feuerwehr*

¹ Die Gemeinden betreiben mit ihren Mitteln die Feuerwehren. Sie führen dazu eine Spezialfinanzierung.

² Finanzierungsüberschüsse sind für die Verzinsung und Rückzahlung von getätigten Investitionen zu verwenden oder der Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr zuzuführen.

³ Finanzierungsdefizite werden gemäss folgender Reihenfolge ausgeglichen:

- a. durch die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- b. durch den Solidaritätsausgleich;
- c. durch die Laufende Rechnung der Gemeinden.

⁴ Die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr darf nur für Finanzierungsdefizite und Investitionen verwendet werden.

⁵ Die Gemeinden erstellen Budget und Rechnung für die Feuerwehr nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindehaushaltgesetzes sowie nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates.

Art. 40–44 bisher werden zu Art. 47–51

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

§ 10 Gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden**A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus****B. Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und weiterer Gesetze*****Die Vorlage im Ueberblick***

Das geltende Recht sieht eine aktive gegenseitige Unterstützung nur zwischen Ortsgemeinde und Tagwen vor. Mit den vorgeschlagenen Aenderungen der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze wird die gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden auf die Schul- und Fürsorgegemeinde ausgedehnt. Sie besteht somit neu im Verhältnis zwischen allen einander territorial zugehörigen Gemeinden (ausgenommen die Kirchgemeinden) soweit es um die Vermeidung von Defiziten geht; in dieser Hinsicht werden diese Gemeinden finanzrechtlich als Einheit behandelt.

Die Unterstützung besteht in der Abtretung von nicht benötigten Gemeindesteuer-Zuschlagsprozenten und ausgewiesenen Vorschlägen aus der Laufenden Rechnung; Leistungen aus dem Vermögen werden gefordert, soweit das Nettovermögen der unterstützungspflichtigen Gemeinde einen nach Einwohnern abgestuften Grenzbetrag übersteigt. Beiträge des Kantons und aus den Ausgleichsfonds an die Defizitdeckung und an besondere Ausgaben werden nur noch dann ausgerichtet, wenn sie trotz Erfüllung der gegenseitigen Unterstützungspflicht benötigt werden.

Die Vorlage beinhaltet nebst einer Anpassung der Kantonsverfassung zur Hauptsache eine Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden; zudem müssen Steuer-, Bildungs- und Sozialhilfegesetz angepasst werden. – Die Neuregelung der Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden ist im Massnahmenplan zur Sanierung der Kantonsfinanzen enthalten.

In der Vernehmlassung bei den Gemeinden und in der Beratung im Landrat war die Vorlage anfänglich umstritten. Mit einer ausführlichen Diskussion, höheren Grenzbeträgen für unantastbare Vermögen der Gemeinden durch den Landrat in der Verordnung und dem Berücksichtigen der besonderen Situation von zusammengelegten Gemeinden kam der Regierungsrat den Gemeinden entgegen und machte die Vorlage für diese verkraftbar.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit grossem Mehr, der Vorlage zuzustimmen.